

# **Vereinsatzung**

## **§ 1**

Der Verein trägt den Namen

"Schulförderverein der Grundschule Glindow e.V."

(Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht, Amtsgericht Potsdam/Land mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister eingetragen. Mit dieser Eintragung erhält der Verein die Rechtstellung einer juristischen Person. Er ist berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.)

Sitz des Vereins ist: Grundschule Glindow, Dorfstrasse 1, 14542  
Werder/Havel OT Glindow

## **§ 2**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar der Förderung und der Erziehung der Schuljugend zu dienen. Er will durch Zusammenschluß von Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Projekte, Klassen- und Schulfeste, wie Klassenreisen, Schulwanderungen und Schulausflüge und dergleichen Rechnung tragen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mittel**

Die zur Errichtung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art

## **§ 4 Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinem Bestreben unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

## **§ 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluß
3. Tod

Der Austritt kann nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Er muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als 5 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des sechsten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

Der Mindestbetrag beträgt 2,00 Euro.

## **§ 7 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

Dieser besteht aus 6 Personen:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schriftführer

Kassenverwalter

2 Kassenprüfer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt (Wahl für 2 Jahre).

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren

Einnahmen oder dem Vermögen irgend welche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

In der Hauptversammlung im ersten viertel des Schuljahres erfolgen die Vorstandswahl und die Darlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter unterschrieben wird.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

- Einfache Mehrheit bei: Beschlüssen, Wahlen  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- Zweidrittelmehrheit bei: Satzungsänderungen

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

Der Vorstand tritt vierteljährlich zur Beratung zusammen. Er organisiert und koordiniert das Wirken des Fördervereins und arbeitet dabei eng mit den Schülern und der Schulleitung zusammen.

## **§ 10 Auflösung des Vereinsregister**

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glindow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und der Erziehung der Schuljugend zu verwenden hat.

Inkraftgetreten am 22.11.1993